

FRAUENZENTRALE AARGAU



STATUTEN DER
FRAUENZENTRALE AARGAU

Gültig ab 1. Juni 2016

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenzentrale Aargau (FZ Aargau) besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen. Der Sitz der FZ Aargau ist Aarau.

Art. 2 Zweck

Die FZ Aargau bezweckt die Förderung gemeinsamer Interessen der Frauen im Kanton Aargau. Diese soll erreicht werden durch den Zusammenschluss aargauischer Organisationen und einzelner Mitglieder mit folgenden Zielen:

- a) Vernetzung der aargauischen Frauen und (Frauen-) Organisationen
- b) Meinungsaustausch und Verständigung unter den Mitgliedern
- c) Information der Mitglieder über neue öffentliche und gesellschaftspolitische Aufgaben
- d) Mitarbeit an der Lösung aktueller gesellschaftspolitischer Probleme
- e) Vertretung von Anliegen der Frauen gegenüber Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit

Die FZ Aargau kann zu diesem Zweck auch Beratungsstellen oder soziale, d.h. nicht gewinnorientierte Dienstleistungsbetriebe gründen, übernehmen, führen oder sich an deren Führung beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglieder der FZ Aargau sind:

- a) Kollektivmitglieder: aargauische Organisationen und deren Sektionen, die sich für die Förderung der Frauen einsetzen
- b) Einzelmitglieder, die sich für die Anliegen der Frauen interessieren und einsetzen

Aufnahmegesuche erfolgen schriftlich und sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Einzelmitgliedern. Kollektivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

Die Selbständigkeit der Mitglieder-Organisationen wird durch die Zugehörigkeit zur FZ Aargau nicht berührt.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der FZ Aargau kann auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn der Jahresbeitrag auch auf zweite Mahnung hin nicht beglichen worden ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses die Interessen, den guten Ruf oder das Ansehen der FZ Aargau gefährdet oder die Statuten der FZ Aargau missachtet. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das betroffene Mitglied ist in allen Fällen eines Ausschlusses vorher anzuhören.

III. Organe

Art. 5 Organe

Die Organe der FZ Aargau sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsleitung
- D. Kommissionen
- E. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FZ Aargau.

Es findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Jahresversammlung als Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn und so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn es von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Art. 7 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, unter Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt, der Traktanden und Anträge des Vorstandes - bei der ordentlichen Jahresversammlung auch der Berichte des Vorstands.

Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Jahresversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens Ende Februar der Präsidentin zu Händen des Vorstandes einzureichen. Anträge, welche später gestellt werden, können an der Versammlung abschliessend behandelt werden, wenn der Vorstand der FZ Aargau diesen mehrheitlich zustimmt.

Art. 8 Zuständigkeit

Die ordentliche Jahresversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl der Präsidentin, des Vorstands und der Revisionsstelle
- f) Aufnahme von Kollektivmitgliedern, Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern gem. Art. 4 Absatz 3
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der FZ Aargau
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

Art. 9 Stimmrecht

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Jedes Kollektivmitglied hat: 5 Stimmen bei einer Mitgliederzahl bis 500, 10 Stimmen bei einer Mitgliederzahl bis 1000 und 15 Stimmen bei über 1000 Mitgliedern. Jedes Kollektivmitglied lässt sein Stimmrecht durch je eine Delegierte ausüben.

Art. 10 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder die Vizepräsidentin oder, in deren Abwesenheit, ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 11 Abstimmungen, Wahlen

Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht wenigstens 1/5 der vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

Wahlen werden geheim geführt, sofern nicht einstimmig offene Wahl verlangt wird. Die Stimmen werden einzeln ausgezählt.

Beschlüsse werden mit Ausnahme des Art. 23 mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt, eine Wahl als nicht zustande gekommen.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin und 4 bis 10 Mitgliedern. Wählbar sind Einzelmitglieder und Mitglieder von Kollektivmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.

Art. 13 Einberufung

Die Sitzungen des Vorstands finden auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen eines Mitgliedes statt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Hauptaufgabe des Vorstands ist die strategische Leitung des Vereins. Operative Aufgaben überträgt der Vorstand in der Regel an die Geschäftsleitung. Er kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, Kommissionen oder an Dritte delegieren.

Neben strategischen Aufgaben erfüllt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vernetzung mit verschiedenen Organisationen und Gremien; Sicherstellung des Informationsflusses
- b) Wahl der Vizepräsidentin und Anstellung der Geschäftsführerin
- c) Entscheid über offizielle Eingaben und Vernehmlassungen
- d) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung für den Verein fest und lässt diese im Handelsregister eintragen.

C. Kommissionen

Art. 15 Kommissionen

Der Vorstand wählt die Kommissionsmitglieder für eine Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist bis max. 8 Jahre möglich.

D. Revisionsstelle

Art. 16 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Aufgabe

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wählbar sind auch juristische Personen. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht vorausgesetzt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der FZ Aargau und der sozialen Dienstleistungsbetriebe nach den einschlägigen Bestimmungen des im Handelsregister eingetragenen Vereins. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und stellt Antrag.

IV. Wählbarkeit, Amtsdauer

Art. 17 Wählbarkeit

Der Vorstand kann sich sowohl aus Vertreterinnen der Kollektivmitglieder als auch aus Einzelmitgliedern zusammensetzen.

Art. 18 Amtsdauer

Die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Präsidentin ist auf 8 Jahre, diejenige der anderen Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre beschränkt. Die Jahre als Vorstandsmitglied werden auf die Präsidialzeit nicht angerechnet.

V. Finanzielles

Art. 19 Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr der FZ Aargau und der Dienstleistungsbetriebe entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresabschlüsse werden jeweils per 31.12. erstellt.

Art. 20 Beiträge, Zuwendungen

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zweckes der FZ Aargau werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern, Institutionen, Kantonen und Gemeinden
- c) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen etc.
- d) Vermächtnisse und Schenkungen
- e) Entgelt für Dienstleistungen der sozialen Dienstleistungsbetriebe
- f) Kapitalertrag

Die FZ Aargau kann für die Führung und Finanzierung von Beratungsstellen und sozialen Dienstleistungsbetrieben Leistungsvereinbarungen mit privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften abschliessen.

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederbeiträge betragen:

- Fr. 70.- für Einzelmitglieder
- Fr. 70.- für Kollektivmitglieder (1 - 100 Mitglieder)
- Fr. 130.- für Kollektivmitglieder (101 - 200 Mitglieder)
- Fr. 190.- für Kollektivmitglieder (201 - 300 Mitglieder)
- Fr. 250.- für Kollektivmitglieder (301 - 400 Mitglieder)

- Fr. 310.- für Kollektivmitglieder (401 - 500 Mitglieder)
Fr. 370.- für Kollektivmitglieder (501 - 600 Mitglieder)
Fr. 430.- für Kollektivmitglieder (601 - 1000 Mitglieder)
Fr. 490.- für Kollektivmitglieder (1001 - 5000 Mitglieder)
Fr. 550.- für Kollektivmitglieder (5001 - und mehr Mitglieder)

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FZ Aargau haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder der FZ Aargau oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

VI. Fusion, Auflösung, Liquidation

Art. 23 Fusion, Auflösung

Die Fusion oder Auflösung der FZ Aargau kann von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand, einem oder mehreren Mitgliedern beantragt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über Fusion oder Auflösung sowie über Revision dieses Artikels bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 24 Liquidation

Wird die Auflösung der FZ Aargau beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen der FZ Aargau, sowie deren Beratungsstellen und sozialen Dienstleistungsbetrieben, ist einer Organisation mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen. Den Entscheid darüber fällt die Mitgliederversammlung.

Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt haben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste einer Mitgliederversammlung angezeigt werden.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2016 beschlossen und treten auf den 1. Juni 2016 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2011.

Aarau, 1. Juni 2016

FRAUENZENTRALE AARGAU



Nadia Diserens
Präsidentin



Esther Kayser
Protokollführerin